



Ortsrecht der Stadt Burgau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen vom 05.05.2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.07.2013

Inkrafttreten: 08.05.2014

FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

hier: Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen vom 05.05.2009, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.04.2010

Lfd. Nr.	Vortrag	2. Änderung	3. Änderung	
1	Stadtratsbeschluss (vom)	18.06.2013 Nr. 082	08.04.2014	
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbe- hörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
3	Tag der Ausfertigung	11.07.2013	28.04.2014	
4	Tag der Niederlegung	16.07.2013 – 19.08.2013	30.04.2014- 04.06.2014	
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	15.07.2013	30.04.2014	
6	Tag des Inkrafttretens	23.07.2013	08.05.2014	
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4. Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)	12.07.2013	29.04.2014	
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis	x	x	
9	Registrierung (Az.)			
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 12.07.2013 gez. Kling	Burgau, 28.04.2014 gez. Kling	

Verteiler: LRA Günzburg, Satzungsakt



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen vom 05.05.2009, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.07.2013

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes
(KAG) erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

1. Personen über 16 Jahre:

- Einzelkarte	3,00 €
- Zehnerkarte	25,00 €
- Saisonkarte	50,00 €

2. Ermäßigte Karten:

- a. Personen von 6 bis 16 Jahren
 - b. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % und eingetragener Begleitperson
 - c. Rentner, Pensionisten und Personen ab dem 63. Lebensjahr
 - d. Schüler über 16 Jahre und Studenten:
Als Schüler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die weiterführende allgemeine Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsaufbauschulen besuchen.
 - e. Grundwehr und Zivildienstleistende
- | | |
|---------------|---------|
| - Einzelkarte | 2,00 € |
| - Zehnerkarte | 15,00 € |
| - Saisonkarte | 30,00 € |

Jeder Besucher, der eine Benutzungsgebühr nach Abs. 2 Buchstabe a) – e) beanspruchen möchte, ist verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen.

- f. Alleinerziehenden-Saisonkarten: 35,00 €
Alleinerziehendenkarten welche nur
als Saisonkarte erteilt werden, gelten
für maximal einen Erziehungsberechtigten
und ein Kind von 6 bis 16 Jahre.
3. Familiensaisonkarte 60,00 €
für Ehegatten und deren zum gemeinsamen
Haushalt gehörenden Kinder bis zum Alter
von 16 Jahren. Außerdem Personen, die in
eheähnlichen Verhältnissen im gleichen
Haushalt und mit mindestens einem Kind
bis zum Alter von 16 Jahren leben.
4. Familiensaisonkarte 35,00 €
für Schwerbehinderte mit einer Minderung
der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %
5. Geschlossene Schulklassen in Begleitung
einer Lehrkraft, für jedes Schulkind 1,00 €
6. Kinder unter 6 Jahren *gebührenfrei*

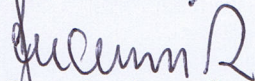
§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

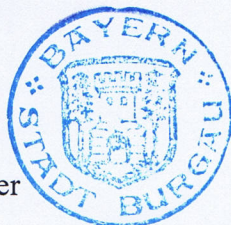
Burgau, den 28.04.2014

STADT BURG AU

i.V.



Peter Jendruscsik
Dritter Bürgermeister





Ortsrecht

der

Stadt Burgau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen vom 05.05.2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.04.2010

Inkrafttreten: 23.07.2013

FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

hier: Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen vom 05.05.2009, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.04.2010

Lfd. Nr.	Vortrag	2. Änderung		
1	Stadtratsbeschluss (vom)	18.06.2013		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)	Nr. 082		
3	Tag der Ausfertigung	11.07.2013		
4	Tag der Niederlegung	16.07.2013 – 19.08.2013		
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	15.07.2013		
6	Tag des Inkrafttretens	23.07.2013		
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4. Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)	12.07.2013		
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis	x		
9	Registrierung (Az.)			
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.) Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 12.07.2013 gez. Kling		

Verteiler: LRA Günzburg, Herr Mayer, Satzungsakt



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen vom 05.05.2009, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.04.2010

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes
(KAG) erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1

Der § 5 Abs. 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

Alleinerziehenden-Saisonkarten:

Alleinerziehendenkarten welche nur als Saisonkarte erteilt werden, gelten für maximal einen
Erziehungsberechtigten und ein Kind von 6 bis 16 Jahre

Die Gebühr beträgt 30,00 EUR.

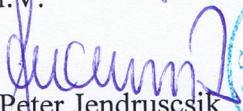
§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, den 11.07.2013

STADT BURGAU

i.V.


Peter Jendruscsik
Dritter Bürgermeister

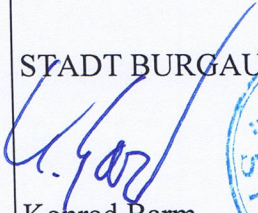


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in der Zeit vom 16.07.2013 bis 19.08.2013 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr.21, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 15.07.2013 hingewiesen.

Burgau, den 11.11.2013

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister





Ortsrecht der Stadt Burgau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die
Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen vom
05. Mai 2009

Inkrafttreten: 23.04.2010

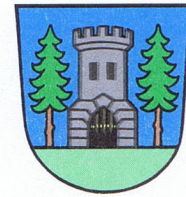
FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

hier: Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift		
1	Stadtratsbeschluss (vom)	13.04.2010		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
3	Tag der Ausfertigung	15.04.2010		
4	Tag der Niederlegung	26.04.2010 – 26.05.2010		
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	22.04.2010		
6	Tag des Inkrafttretens	23.04.2010		
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4. Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)	23.04.2010		
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis	x		
9	Registrierung (Az.)	522/2		
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 23.04.2010 gez. Kling		

Verteiler: LRA Günzburg, Frau Reichel, Herr Mayer, Freibad, Satzungsakt



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen vom 05.05.2009

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigte Karten:

- a) Personen von 6 bis 16 Jahren:
- b) Schwerbehinderte mit einer Minderung der
Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % und eingetragener
Begleitperson
- c) Rentner, Pensionisten und Personen ab dem
63. Lebensjahr
- d) Schüler über 16 Jahre und Studenten:
Als Schüler im Sinne dieser Satzung gelten Personen,
die weiterführende allgemeine Schulen, Berufsschulen,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und
Berufsaufbauschulen besuchen.
- e) Grundwehr- und Zivildienstleistende
 - Einzelkarte 1,50 EUR
 - 10er-Karte 12,00 EUR
 - Saisonkarte 25,00 EUR
- f) Alleinerziehenden-Saisonkarte: 30,00 EUR
gültig für max. 1 Erziehungsberechtigte/r und den zum
Haushalt gehörenden Kinder von 6 bis 14 Jahren

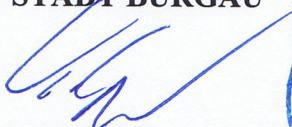
Jeder Besucher, der eine Benutzungsgebühr nach Abs. 2 Buchstabe a) – e) beanspruchen möchte, ist verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, den 15.04.2010

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister

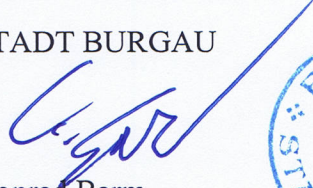


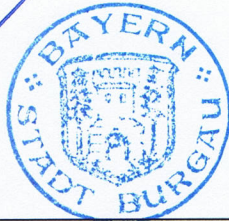
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in der Zeit vom 26.04.2010 bis 26.05.2010 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr.21, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 22.04.2010 hingewiesen.

Burgau, den 14.06.2010

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister



Original



Ortsrecht der Stadt Burgau

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen
Freibades am Gsundbrunnen vom 05. Mai 2009

FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

hier: Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift		
1	Stadtratsbeschluss (vom/Nr.)	17.03.2009 Nr. 033		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
3	Tag der Ausfertigung	05.05.2009		
4	Tag der Niederlegung	07.05.2009 – 07.06.2009		
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	07.05.2009		
6	Tag des Inkrafttretens	08.05.2009		
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4. Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)	07.05.2009		
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis	x		
9	Registrierung (Az.)	522/2		
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.) Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 08.05.2009 gez. Kling		

Verteiler: LRA Günzburg, Frau Reichel, Herr Mayer, Freibad, Satzungsakt



SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Burgau erhebt für die Benutzung des Städtischen Freibades am Gsundbrunnen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührenpflicht entsteht beim Betreten des Badegeländes des Gsundbrunnenbades und wird gleichzeitig fällig.

§ 4 Entrichtung der Benutzungsgebühr

- 1.) Die Gebühren können durch den Erwerb von Einzeleintrittskarten, Zehnerkarten, Saisonkarten und Familienkarten entrichtet werden.

- 2.) Die Saison- und Familienkarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht übertragbar. Bei Überlassung der Saisonkarte an Dritte zur missbräuchlichen Benutzung wird die Karte ersatzlos eingezogen.

Familienkarten, welche nur als Saisonkarten erteilt werden, gelten für Ehegatten und deren zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Kinder bis zum Alter von 16 Jahren sowie für Personen, die in einer eheähnlichen häuslichen Lebensgemeinschaft leben und mindestens ein Kind bis zum Alter von 16 Jahren dem gemeinsamen Haushalt angehört. Für jedes dieser weiteren Familienmitglieder wird eine Unterkarte ausgegeben.

- 3.) Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal des Bades auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Nichtausübung von Eintrittskarten erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1.) Personen über 16 Jahre:

- Einzelkarte	2,50 €
- Zehnerkarte	22,00 €
- Saisonkarte	42,00 €

- 2.) a) Personen von 6 bis 16 Jahren
b) Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % und eingetragene Begleitpersonen
c) Rentner, Pensionisten und Personen ab dem 63. Lebensjahr
d) Schüler über 16 Jahre und Studenten: Als Schüler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsaufbauschulen besuchen
e) Grundwehr- und Zivildienstleistende

- Einzelkarte	1,50 €
- Zehnerkarte	10,00 €
- Saisonkarte	20,00 €

Jeder Besucher, der eine Benutzungsgebühr nach Ziffer 2 beanspruchen möchte, ist verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 3.) Familienkarte 52,00 €
für Ehegatten und deren zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Kinder bis zum Alter von 16 Jahren. Außerdem Personen, die

in eheähnlichen Verhältnissen im gleichen Haushalt und mit mindestens einem Kind bis zum Alter von 16 Jahren leben.

- | | |
|---|---------------------|
| 4.) Familienkarte | 30,00 € |
| für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % | |
| 5.) Geschlossene Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft für jedes Schulkind | 1,00 € |
| 6.) Kinder unter 6 Jahren | <i>gebührenfrei</i> |

§ 6 Gruppenbenutzung

Die Benutzungsgebühr für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen oder geschlossenen Personengruppen ist im Einzelfall zu vereinbaren. Das gleiche gilt für schwimmsportliche oder ähnliche Veranstaltungen. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich in diesen Fällen nach dem Maß der Inanspruchnahme.

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | Gebühr für die Benutzung einer Dauerkabine für die Dauer der Badesaison | klein: 23,00 €, groß: 46,00 € |
| b) | Gebühr für die Benutzung der Duschen | 0,50 € |
| c) | Für die Wiederbeschaffung eines verlorenen Kabinenschlüssels | 2,50 € |
| d) | Kostenersatz für die Beseitigung von Verunreinigungen mindestens | 2,50 € |

§ 8 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Gesundbrunnenbades vom 20.05.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 26. 06.2001, außer Kraft.

Burgau, 05. Mai 2009

STADT BURGAU

i.V.


Hermann Mühlbauer
Zweiter Bürgermeister

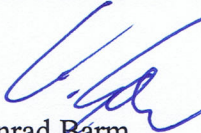


Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde in der Zeit vom 07.05.2009 bis 07.06.2009 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr.21, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 07.05.2009, Ausgabe Nr. 104, hingewiesen.

Burgau, den 02. Juli 2009

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister

